

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III.

No. LXXXIX.

Bern, den 6. Juli 1799. (18. Messidor VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 13. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluss von Eschers Bericht über die Commissionen.)

Was hat die Gesetzgebung Helvetiens zu leisten? Jede Gesetzgebung soll, nach dem reinsten rechtlichen Begriff, den bis jetzt die Philosophie von dem Wesen eines Staats gegeben hat, — die Gesetzgebung soll die Mittel bestimmen, durch die der Endzweck eines Staats bewirkt werden soll. — Also ist wohl die erste Frage: was ist Endzweck des Staats? — wir beantworten diese grosse Frage ungeschweht, mit dem einzigen Wort: Sicherheit.

Hier wäre vielleicht der Anlaß, das sogenannte Glückseligkeitsystem zu bekämpfen, und zu beweisen, daß, da der Begriff Glückseligkeit nur relativ ist, er nicht zum Endzweck einer grossen Gesellschaft von Menschen gemacht werden kann: es wäre vielleicht der Ort zu beweisen, daß, da der Glückseligkeitsbegriff so unbestimmt und so veränderlich ist, daß er selbst bei einem einzigen Menschen, geschweige dann bei ganzen Völkern, täglich abwechselt, die Beförderung desselben Willkühr wäre, und also jede Despotie sich dieses Vorwandes bemächtigen könnte, um auch den ungerechtesten Unternehmungen einen Anspruch des Rechtes zu geben: aber, wenn wir einen Blick auch nur auf dieses eingeschränktere Feld der Sicherheitsbewirkung, welches wir vor uns haben, werfen, wem von uns kann noch in Sinn kommen, dieses Feld selbst über die Grenzen der Möglichkeit hinausdehnen, und nach einem bloßen Schattenbilde haschen zu wollen?

Also Sicherheit aller Rechte aller Bürger, dies sollen wir bewirken, wenn wir unsre Pflicht thun wollen! — Kaum kann in einem neuen Staatsgeschäft schwieriger seyn, als in Helvetien, in diesem Lande, welches aus mehr als 40 ehemaligen Staaten alte Uebungen und Rechtsbegriffe hinübernahm, und wo also bei der Bestimmung der allgemeinen Sicherheitsmassregeln, immer auf rechtliche Einstellung alter Gebräuche eben so sorgfältig Acht

getragen werden muß, als auf zweckmäßige Organisation der neuen Sicherheitsmittel selbst. Aus diesem folgt also ganz unverkennbar, daß die helvetische Gesetzgebung bei allen ihren Arbeiten immer den doppelten Gesichtspunkt vor Augen haben muß, die alten Gesetze und Gebräuche rechtlich aufzuheben, und neue, allgemein zweckmäßige an ihren Platz zu stellen.

Wir erlauben uns nicht, Euch, VV. Gesetzgeber, eine nähere Entwicklung der verschiedenen Abtheilungen, und Unterabtheilungen der Sicherung der Rechte aller Staatsbürger vorzulegen, welche Zweck der Gesetzgebung seyn sollen — eine solche Entwicklung ist das Werk eines Lehrbuches, und ein solches vorzulegen, haben wir weder Pflicht noch Auftrag; dagegen werden wir das, was bis jetzt von der helvetischen Gesetzgebung geleistet wurde, und das, was folglich noch zu leisten übrig bleibt, Euch in einer solchen Ordnung vor Augen legen, daß Ihr auch daraus schon das System, nach welchem wir die uns aufgetragene Arbeit behandelt haben, aus der Uebersicht des Ganzen betrachten und beurtheilen könnt.

Die erste Art von Sicherheit, die der Bürger in der Staatsgesellschaft zu fordern das Recht hat, ist die, im Genuss aller seiner persönlichen und dinglichen Rechte ruhig im Staat leben zu können, und also vor jedem Anspruch auf das Seinige gesichert zu werden. Um diesem Recht eines jeden Bürgers zweckmäßig zu entsprechen, muß die Gesetzgebung in bestimmten Gesetzen alle mögliche, persönliche und dingliche Rechte, die ein Bürger haben kann, und die Bedingungen ihres Besitzes und ihres Erwerbs so scharf bezeichnen, daß jedermann durch die Anwendung dieser Rechtsbestimmungen in seinem Rechtsbesitz gesichert werden könne. Diese Art von Sicherheitsleistung ist in der Civil-Gesetzgebung begriffen, und theilt sich in die Civil-Gesetze selbst, den Civilrechtsgang, und in die Anordnung der Civilrichter.

In diesem weitläufigen und wichtigsten Feld, welches die helvetische Gesetzgebung zu bearbeiten hat, findet Eure Commission in den bisherigen Arbeiten noch wenig Zusammenhängendes und Befriedigendes geleistet. Noch hat jede thevorige politische Abtheilung

sun; Helvetiens ihre eigene Gesetze und Gebräuche; noch wird in dieser Ecke der einen Republik das für rechtliches Eigenthum erklärt, was dort unrechtmäßiger Besitz ist: noch ist in dem grössern Theil Helvetiens die ganze Hälfte der Staatsmitglieder, nemlich das weibliche Geschlecht, in ihren meisten bürgerlichen und selbst Menschenrechten gekränkt; noch hat die grösste Willkühr von Seite der richterlichen Gewalt statt; noch ist überhaupt dieses grosse Feld bis jetzt größtentheils von uns ungebaut gelassen worden.

In Rücksicht der Abfassung eines Entwurfs eines Gesetzbuches, habt Ihr zwar schon lange eine Commission niedergesetzt, deren Präsident Carrard ist, und welche aus 13 meistentheils rechtsgelehrten Mitgliedern besteht; aber noch sind uns von ihr keine Grundideen vorgelegt worden, und noch wissen wir nicht, daß sie die verschiednen Zweige unter sich zur sorgfältigen Bearbeitung ausgetheilt habe. Da nun dieser Gegenstand einer der dringendsten und wichtigsten in einem neu organisirten Staate ist, so fodert diese Eure Commission auf, mit demjenigen Muth ihre Arbeit zu unternehmen, der der Größe derselben angemessen und würdig ist; und da die Arbeit zu ausgedehnt ist, um ihrer baldigen Beendigung schon entgegen sehen zu dürfen, so begehrt von dieser Commission wenigstens alle Monate Bericht über den Fortgang ihrer Geschäfte, denn noch habt Ihr nicht genug gethan, W. Repräsentanten, wann Ihr schon die Arbeit, die Ihr alle zu leisten schuldig seyd, auf die Schulter einiger weniger Mitglieder geworfen habt, Ihr müßt Euch von dieser Rechenenschaft geben lassen, gleichwie Ihr Eurem Beauftragter, dem Volk Rechenenschaft zu geben schuldig seyd!

Die zweite Abtheilung der bürgerlichen Gesetzgebung, nemlich der Rechtsgang, ist einer Commission übergeben, von der Ihr durch ihren Präsidenten Secrétan schon einige Abtheilungen zu Gesicht bekommen, welche zum Theil schon Gesetzeskraft haben. Vielleicht ist mehr die Langsamkeit, mit der die Versammlung diese verschiednen Gutachten behandelt, als die Commission selbst Schuld, daß diese Abtheilung noch nicht besser vorgerückt, und noch nicht vollständig bearbeitet ist: laßt uns also diesen Gegenstand mit demjenigen Eifer bearbeiten, den seine Wichtigkeit verdient.

In Rücksicht der dritten Abtheilung der bürgerlichen Gesetzgebung, nemlich der Organisation der Civilrichterstellen selbst, ist bis jetzt am meisten geleistet worden: wir haben die wohlthätige Prozedur verhängende Einrichtung der Friedensrichter nach langer Arbeit endlich entworfen, und hoffentlich bald, wird dieselbe in Anwendung gebracht werden können. In Rücksicht der ersten Richter, sind durch die Distrikts-Eintheilungen die ersten, obwohl noch höchst fehlerhaften Anordnungen getroffen worden, die aber in

dem gegenwärtigen Zeitpunkt unmöglich umgearbeitet werden können. Ueber Ergänzung, Vorfiz, Abmehrerlicher Gewalt, haben wir auch die nothwendigsten Verfügungen getroffen, um diesem Zweig der Staatsverwaltung den sichern Gang, den er nöthig hat, zu gewähren. Endlich ist auch in dieser Abtheilung unsrer Arbeiten dem obersten Gerichtshof eine Organisation gegeben worden, die dem einstweiligen Zustand der Civil-Gesetzgebung Helvetiens angemessen ist, bei einer baldigen Umschaffung derselben aber, mehrerer wichtiger Modifikationen bedarf.

Zwar sehen wir in dem Verzeichniß Eurer zahlreich niedergesetzten Commissionen, noch etwann 20 derselben, welche mit ihren Aufträgen mehr und minder ganz in das Gebiet der Civil-Gesetzgebung einschlagen, wovon aber mehrere wirklich den allgemeinen Commissionen über diesen Gegenstand untergeordnet, oder besser noch mit denselben vereinigt werden sollten; andere hingegen sind mit der Aufhebung einzelner ungerechter oder lastiger, oder mit der jetzigen Ordnung der Dinge unverträglicher Gebräuche beschäftigt, und sollten also zu Beschleunigung ihrer Arbeit besonders aufgefordert werden.

In die erste Klasse dieser Commissionen, deren Aufhebung die Commission Euch anrath, um ihre Gegenstände den Commissionen über Civil-Gesetzbuch und Civilprozeß zu übergeben, gehören folgende: 1) Die Commission über Sicherstellung der Güter der öffentlichen Beamten und Patrioten; Präsident Secrétan. 2) Die Commission über Erbschaftigkeit der unehelichen Kinder, unter dem gleichen Vorsitz. 3) Commission über Beibehaltung des Wittwenjahrs; Präsident Ruce. 4) Commission über den höchsten Geldzins; Präsident Herzog v. Effingen. 5) Commission über Schuldenbetreibungen; Präsident Kuhn. 6) Commission über die Notarien; Präsident Jomini. 7) Commission über die Geld-Expresungen der Advokaten; Präsident Schlumpf. 8) Commission über den Civilrichter der Mitglieder der obersten Gewalten; Präsident Desloes.

In die zweite oder diejenige Klasse der mit Civil-Gesetzgebungsgegenständen beladenen Commissionen, deren Auftrag wirklich einzelne und abgesonderte Bearbeitung erfordert, gehören folgende: 1) Commission über den politischen Zustand der Juden in Helvetien; Präsident Herzog v. Eff. 2) Commission über Aufhebung der Adelszeichen; Präsident Gapani. 3) Commission über das Blutzugrecht; Präsident Secrétan. 4) Commission über Vertheilung der Zunftgüter; Präsident Escher. 5) Commission über Vertheilung der Gemeindgüter; Präsident Schlumpf. 6) Commission über die Antheil-Erlangung an den Gemeindgütern der Kinder der neu eingekauften Theilhaber an denselben; Präsident Escher. 7) Commis-

sion über Vernichtung der Feudalrechtstitel; Präsident Huber. 8) Commission über die Güterverkäufe des Klosters St. Gallen; Präsident Escher. 9) Commission über Beeinträchtigung des Privateigenthums durch die alten Regierungen; Präsident Carrard. 10) Commission über die Rechtmäßigkeit der Staatsschulden der ehemaligen Regierungen; Präsident Zimmermann. 11) Commission über Aufhebung der Fideicommissen; Präsident Secretan. 12) Commission über den Stadtsiegel von Solothurn; Präsident Carrard. 13) Commission über Revision der Prozesse, bei Anlaß der Mozischen Bittschrift; Präsident Koch. 14) Commission über die nähere Bestimmung der Amnestie über die ersten Tage des März 1798; Präsident Kuhn.

Noch finden sich unter den Commissionen, die bei Anlaß einzelner Bittschriften niedergesetzt wurden, mehrere, die ebenfalls einigermaßen die Civil-Gesetzgebung angehen; allein, da dieselben meist nur Privatfälle betreffen, so wird Euch die Commission am Ende ihres Berichts noch die wichtigsten derselben vorlegen.

Die zweite Art von Sicherheit, die der Staat dem einzelnen Bürger zu leisten schuldig ist, ist diejenige, gegen gewaltsame Angriffe auf irgend einen Theil seines persönlichen oder dinglichen Eigenthums. Um dieser Pflicht des Staats gegen die Bürger zu entsprechen, muß die Gesetzgebung für alle Handlungen, welche die Rechte der Bürger einzeln oder im Ganzen kränken, Strafen bestimmen, welche von Vergehungen solch unrechtmäßiger Handlungen abschrecken, und dem Beschädigten den erforderlichen Schadenersatz verschaffen: zugleich aber auch muß die Gesetzgebung die Formen der Beweise solcher Vergehungen bestimmen, um die Unschuld vor ungerechter Strafe zu sichern.

Da die helvetische Gesetzgebung schon ein ganzes vorhanden gewesenes Criminal-Gesetzbuch für die Republik angenommen hat, so wagt die Commission auch nicht, eine Bemerkung über die Grenzen zu machen, welchen die Strafgesetze unterworfen seyn müssen, wann sie gerecht und zweckmäßig seyn sollen — sie wirft einen Blick auf die, bei der Revolution noch vorhanden gewesen:en Folterkammern, in denen vielleicht oft die Unschuld unter den schrecklichsten Qualen höllischer Schmerzen ächzte — sie wirft einen Blick auf die, jeden Menschenfreund erschütternde, hochnothpeinliche Halsgerichtsordnung, und freut sich über den wichtigen Schritt, den die helvetische Gesetzgebung durch das neue Criminal-Gesetzbuch bewirkte, und welcher vielleicht neue Schritte, die Humanität sowohl, als Recht zu fordern scheinen, herbeiführen kann.

Mit eben so großer Befriedigung wirft Eure Commission ihren Blick auf die Euch vorgelegten Grund-

Ideen einer Criminalprozessform, in denen Humanität und Psychologie mit einander so klug gepaart sind, daß Euch Eure Commission ihre Bewunderung nicht bergen kann, daß Ihr das schönste Produkt, welches Euch je noch vorgelegt wurde, und welches zum Schutz der Unschuld und zur festesten Sicherung der Freiheit des Bürgers vor jeder richterlicher Willkür so unentbehrlich notwendig ist, vergessen zu haben scheint. — Denkt, Bürger Gesetzgeber, daß überall der als Verbrecher angeklagte Bürger der Willkür unerfahrener Richter preis gegeben ist; denkt, daß vielleicht hier und da Unschuldige in den Kerker der Republik wegen schlechten Prozessformen schmachten; denkt, daß nichts so sehr fähig seyn kann, Euch den Segen der Nation zu verdienen, und Euren Bemühungen ewiges Andenken zu verschaffen, als wenn Ihr neben dem Schutz des Bürgers durch scharfe Gesetze, die Unschuld jeder Gefahr entzieht, durch Irrung oder Bosheit dem schrecklichen Arm der strafenden Gerechtigkeit unterschoben zu werden: denkt dieß, Bürger, und zaudert nicht mehr, das Gutachten Kuhn's, über Criminalprozessform, zu behandeln!

Wohl sehen wir noch einige Commissionen vorhanden, die über Criminalgesetzgebungs-Gegenstände niedergesetzt sind; kaum aber wagen wir, ihrer zu gedenken, um nicht die Aufmerksamkeit von jenem eben berührten Hauptgegenstand zu entfernen. Diese Commissionen sind: 1) Commission über ein Strafgesetz wider das Nichttragen der Cocarde; Präsident Gysler. 2) Commission über Wiedereinsetzung in die Gemeindebürgerrechte; Präsident Carrard. 3) Commission über Strafbestimmung gegen fehlbare Beamte der Republik; Präsident Kuhn. Vielleicht verdient der Gegenstand dieser letztern Commission, besonders in den gegenwärtigen Zeitumständen, Eure besondere Aufmerksamkeit, und wir wagen es daher vorzuschlagen, von dieser Commission baldest ein Gutachten abzufodern.

Die dritte Art von Sicherheit, die die Bürger eines Staats von ihren angestellten öffentlichen Beamten fordern, ist die gegen feindliche Anfälle fremder Nationen. Es ist freilich traurig genug, daß die Nationen der Erde, oder vielmehr ihre despotischen Herrscher jeder Art noch immer in dem Zustand der wilden Thiere unter einander leben, — denn Naturzustand ist es nicht, wenn man ihn schon gewöhnlich so zu nennen pflegt. Die Natur gab dem Menschen Begriffe des Rechts, die ihn vor dem Gedanken eines Mordes zurückschauern machen. Aber so lange noch die Nationen sich durch Herrscher leiten lassen, die in der Erweiterung ihres Gebiets ihre Ruhmsucht befriedigen, die wegen Privathaß im Namen des Vaterlandes ihre Nation aufrufen, um andere friedliche Nationen, wie ein Tiger eine Heerde Schafe anzufallen, die in der Beraubung nachbarlicher Nationen

sich und ihre niederträchtigen Günstlinge bereichern, und des dadurch vergoßnen Blutes, des dadurch verbreiteten Elendes und Jammers nicht achtend sich den schwelgenden Leidenschaften überlassen, während ihre Heere im Namen des Vaterlandes, vielleicht gar im Namen der Menschheit würgen, und sich würgen lassen. So lange diese Verhältnisse noch statt haben, müssen auch die friedfertigsten Nationen immer bereit stehen, sich den Anfallen ihrer Nachbarn zu widersetzen, und Tigerwuth mit Tigerwuth abzutreiben! — Mit traurigem Hinblick auf die tausende unsrer Mitbürger, die ungeachtet dieses Schutzes, den sie von den obersten Gewalten der Republik zu fordern das Recht hatten, doch zum Raub fremder Nationen geworden sind. Mit beklemmtem Herzen giebt Euch Eure Commission Rechenschaft von dem was die Gesetzgebung für diese Art Staatsversicherung geleistet hat und was ihr an ihrer Stelle zu leisten übrig bleibt. Schon ist es bald ein Jahr, daß die Errichtung der ersten helvetischen Legion gesetzlich bestimmt wurde: die Folgen der Revolution erlaubten uns nicht mehr stehende Truppen zu errichten: sie war gebildet an den Grenzen, als diese von Feinden angefallen wurden; sie vertheidigte das neugebildete Vaterland — sie fiel beweint vom Vaterland, und selbst von den Feinden ihres Muthes wegen geehrt! — Die noch aus dem alten System vorhandenen helvetischen Truppen die in fremden Kriegsdiensten standen, wurden durch Eure Gesetze zu republikanischen Truppen umgemodelt. Auch sie stritten würdig des Systems, für das sie kämpften, und fielen als würdige Söhne der Freiheit. Noch sind zwar in Spanien andere ähnliche helvetische Truppen, die noch nicht gehörig für die zweckmäßigste Vertheidigung der neuen Republiken und ihrer Verbündeten gebildet sind, aber Ihr thatet was hierüber Eure Pflicht war — das übrige gehört der vollziehenden Gewalt. Noch sehen wir zwar eine Commission niedergesetzt, für andere in fremden Diensten stehende Helvetier — aber diese verkauften ihr Blut willkürlich ohne Beistimmung ihres Vaterlandes; sie sind der Wirkung Eurer Gesetze entzogen, also keine Staatsbürger, unnütz also ist jeder Zeitaufwand für diese.

Für die Bildung der innern Vaterlandsvertheidigung that die Gesetzgebung was sie unter jenen Umständen gänzlicher Entblößung — bei jener Volksstimmung vieler Gegenden Helvetiens thun konnte: ob durch frühere Maßregeln die Entblößung hätte gehindert, die Volksstimmung gebessert, die Umstände geändert werden können — dieß, B. Repräs., zu beurtheilen, liegt außer dem Auftrag Eurer Commission, hierüber werden Eure Nachkommen und die Geschichte einst strenge urtheilen. Noch habt ihr außer den neuesten Gegenständen, die der Militarcommission aufgetragen wurden, noch einige besondere

Commissionen, die in dieses Fach einschlagen, und die ihr der Geringfügigkeit ihrer Arbeit wegen zu baldigem Rapport auffodern sollten: nämlich die Commission über die Ausreißer aus den Hilfstruppen unter Carrards Vorsitz, und die über Postfreiheit des Militärs unter Bourgeois Vorsitz.

Die vierte Art Sicherheit, die die Staatsbürger im Staat zu fodern, das Recht haben, ist, die gegen die Wirkungen der Natur auf ihr persönliches oder dingliches Eigenthum: diese wird durch die allgemeine Landespolizei bewirkt. Hierüber kann Euch Eure Commission von nichts anderm sprechen, als von dem was zu thun ist — dann gethan habt Ihr hierüber gar nichts, nicht einmal die erforderlichen Commissionen mit diesen Gegenständen gehörig beauftragt. Die erste Abtheilung der Polizen soll Sicherheit gegen Krankheiten bewirken: Noch haben wir keine Commission mit der allgemeinen medicinischen Polizen beauftragt, dagegen haben wir eine über Viehseuche unter Cartiers Vorsitz. Ungeachtet Ausdehnung der Kräfte auf zu viele Gegenstände schädlich ist, so ist doch auch Schlummern der Kräfte eben so schädlich, daher rath die Commission, die in der Versammlung sich vorfindende Mitglieder, welche die hierüber erforderlichen Kenntnisse besitzen, in eine Commission über diesen Gegenstand zu vereinigen.

Mit der Sorge für Sicherheit gegen Ueberschwemmungen, die in Helvetien besonders wichtig ist, könnte die über Mühlen und Wasserbau unter Escherss Vorsitz niedergesetzte Commission beauftragt, und zur Thätigkeit freundschaftlichst ermahnt werden. Dagegen ist eine Commission über die freye Schifffahrt auf dem Zürchersee und der Linth niedergesetzt, unter Secretanss Vorsitz, die aufgehoben, und ihr Gegenstand der Handlungscommission füglichst übergeben werden könnte.

Mit der Sorge für Sicherheit gegen wilde und andere Raubthiere ist eine besondere Jagdcommission unter Zimmermanns Vorsitz beauftragt: freilich war ihr erster Auftrag mehr staatswirthschaftlich, und daher war auch ihr erstes Gutachten mehr auf Beschützung der Jagd, als auf Sicherheit der Jagdprodukten berechnet, daher wir darauf anzutragen trugen, ihren Auftrag mehr in Rücksicht der Landespolizen umzuändern.

Besonders wichtig für einen Staat, der in den ökonomischen Verhältnissen ist, in denen sich Helvetien befindet, ist die Sorge vor den Folgen der Ungewitter und des Mißwachs, die hauptsächlich in Anlegung von Magazinen besteht — allein, um hierüber arbeiten zu können, müssen wir erst friedlichere Zeiten, und besonders Zeiten abwarten, in denen nicht mehr, wie es seit 15. Monden in Helvetien der Fall ist, diejenigen erndten, welche nicht gesäet haben: wir schlagen also hierüber Vertagung vor.

Doch finden wir eine Commission vorhanden, die in diesen Theil der Polizei einschlagen kann, welche für Holzlieferungen an Brandbeschädigte aus den Nationalwaldungen unter Kuhn's Vorfiz niedergesetzt ist, deren Gegenstand aber in dem jetzigen Zeitpunkt nicht sehr dringend ist.

So sehr auch der gesellschaftliche Zustand dem Menschen unentbehrlich ist, so veranlaßt er doch auch viele Nachtheile gegen die der Bürger im Staat mit Recht Sicherheit zu fordern hat.

Wann der Mensch unwissend aus den Händen der wohlthätigen Natur trittet, so ist er doch dagegen frey von jedem Vorurtheil und jedem Aberglaube in seinem Naturzustand — erst im gesellschaftlichen Umgang bilden sich diese beiden schrecklichen Geißeln des Menschengeschlechts; nur in der Gesellschaft entsteht Glaube an Gespenster und Hexerey — nur beim gesellschaftlichen Menschen findet der Fanatiker reiche Erndte!

Der Staat ist also Sicherheit gegen Vorurtheil und Aberglaube, das ist, er ist jedem Bürger Aufklärung schuldig. Wie sehr Aufklärung im republikanischen Staat, wo jeder Bürger gleichen Rechts ist, unentbehrlich sey, und wie sehr nur da, wo Aufklärung durchaus allgemein ist, reiner Republikanismus möglich sey, bedürfen wir Euch nicht vorzutragen: — aber ungeachtet ihr alles dieses fühlt, werft einen Blick auf Eure Arbeiten! — noch ist nichts für Aufklärung gethan worden; denn, daß ihr Gesetze macht, denen zufolge die moralischen Lehrer des Volks bezahlt werden sollen, während wir wissen, daß sie größtentheils nicht bezahlt wurden, dieß wollen wir uns wahrlich nicht zum Verdienst rechnen. — Treibt also die in dieses Fach einschlagende Commissionen zur größten Thätigkeit an. Diese Commissionen sind: 1. Commission über allgemeinen öffentlichen Unterricht der Jugend: Präsid. Zimmermann. 2. Commission über die Vergehen der Pressfreiheit: Präsid. Kuhn. Über die Wiederbesetzung der Pfründen finden sich zwei Commissionen vor, die eine unter Kochs, die andere unter Carmintrans Vorfiz: schmelzt diese zusammen, und behat ihren Auftrag auf den kirchlichen Unterricht überhaupt aus. 4. Commission über den Kalender: Präsid. Escher. Die beiden übrigen Commissionen, welche noch hieher geordnet werden können, nämlich, die über Anlegung eines botanischen Gartens in Luzern, und die über Errichtung eines Denkmals im Grütli, beide unter Secretans Vorfiz, rathen wir kurzweg aufzuheben.

Endlich bleibt noch die Sorge für Sicherheit vor den geringern Nachtheilen des gesellschaftlichen Lebens, oder die Polizei im engern Verstande genommen, übrig. Hierüber ist dem Staat zwar durch die Organisierung der Municipalitäten ein wichtiger Dienst in der Aufstellung einer Autorität geleistet worden,

welche die Polizei zum Theil zu besorgen hat: allein noch haben wir keine Commission, die uns Polizeygesetze entwerfen soll: noch hat uns die Commission über Gewerbspolizey unter Suters Vorfiz keine zu Gesetzen erwachsene Vorschläge gemacht. Dagegen haben wir eine Commission über Bierbrauerey unter Byders Vorfiz, die wahrlich ein Beweis ist, wie planlos unsere Commissionen niedergesetzt wurden, und deren Auflösung wir ohne weiters anrathen, so wie auch die Auflösung der Commission über Hausfirer unter Broyes Vorfiz, indem das Direktorium hierüber hinlängliche Verordnungen ergehen ließ.

Neben diesen 5 verschiedenen Arten von Sicherheitsleistungen, die die Gesetzgebung durch Gesetze zu organisiren die Pflicht hat, liegt hier nun auch ob, die Mittel gesetzlich zu bestimmen, welche die vollziehende Gewalt zu benutzen hat, um die Gesetze in Ausübung zu bringen: diese Mittel theilen sich in zwei Hauptzweige ab: In Organisation der Staatsbeamten, und in die öffentliche Oekonomie.

Für Organisation der Staatsbedienung überhaupt, ist durch unsre Gesetze schon ziemlich gesorgt worden, doch finden wir noch viele Commissionen vorhanden, die in dieses Fach einschlagen, und deren Gegenstände mehr und minder dringend sind, nämlich: 1. Commission über die Eintheilung Helvetiens; Präsid. Hammeler. 2. Commission über Anordnung der Arbeiten der Gesetzgebung; Präsid. Kuhn. 3. Commission über Bestimmung der Rechte und Pflichten aller öffentlichen Gewalten; Präsid. Huber. 4. Commission über Erneuerung der öffentlichen Gewalten; Präsid. Zimmermann. 5. Commission über Besoldung der Kanzleien; Präsid. Kuhn. 6. Commission über die Zahl und Besoldung der Agenten; Präsid. Escher. 7. Commission über Ergänzung der Verwaltungskammern; Präsid. Herzog v. Eff. 8. Commission über die Art der außerordentlichen Zusammenberufung der gesetzgebenden Räte; Präsid. Nüce. 9. Commission über die Art des Abzugs des Gehalts für Abwesenheit; Präsid. Hammeler. 10. Ueber den wichtigen und immer noch vernachlässigten Gegenstand, der Bekanntmachung der Gesetze, sind 2 Commissionen vorhanden, die eine unter Kuhn's, die andere unter Nüce's Vorfiz; wir rathen an, sie zu vereinigen, und zur Beschleunigung ihrer Arbeit aufzufordern: 11. Commission über den Bürgereid der Geistlichen; Präsid. Egg v. Ellik. 12. Commission über den Ursulinerbau in Luzern; und 13. Commission über die öffentlichen Gebäude in Luzern; beide unter Zimmermann's Vorfiz. Diesen beiden Commissionen rathen wir einstweilen Vertagung ihrer Arbeiten an. 14. Commission über Wegschaffung alter Grenzsteine; Präsid. Herzog v. Eff. 15. Commission über Formlichkeit der Dittschristen; Präsid. Herzog v. Eff.

Ungeachtet es in Rücksicht auf die öffentliche Oekonomie oder das Finanzwesen, im allgemeinen betrachtet, nicht an Gesetzen fehlt, welche Auflagen fordern und ihre Beziehungsart bestimmen, so ist doch hierin der Gesetzgebung noch ein weites Feld für ihre Arbeiten offen; mögen dieselben nach und nach mit derjenigen systematischen Planmäßigkeit, und derjenigen Entfernung von allem Lokalgeist und Privatinteresse bearbeitet werden, die das Wohl des Ganzen, in Rücksicht dieses so wichtigen Gegenstandes erfordert! — Die über diesen Gegenstand noch vorhandne Commissionen sind folgende: 1. Commission über Verkauf, Verpachtung und Verwaltung der Nationalgüter; Präsid. Billeter. 2. Commission über Nationalwaldungen; Präsid. Race. 3. Commission über den Bergbau; Präsid. Escher. 4. Commission über das Handlungswesen; Präsid. Carrard. 5. Commission über die Heerstrassen; Präsid. Haas. 6. Commission über die Gotthardsstrasse; Präsid. Pellegri. 7. Commission über den Abzug gegen auswärtige Staaten; Präsid. Egg v. Nf. 8. Commission über den Betrug im Postwesen; Präsid. Gysendörfer. 9. Commission über die Abgaben von Jahr- und Wochenmärkten; Präsid. Koch. 10. Commission über Besoldungen; Präsid. Huber. 11. Commission über Postfreiheit der öffentlichen Beamten; Präsid. Huber. 12. Commission über Aufhebung des Ungelds. Präsid. Zimmermann. 13. Commission über Güterverkauf eines Klosters in Bellinzona; Präsid. Marcacci.

Besonders in dieser letzten Abtheilung der Arbeiten der Gesetzgebung ist die Art fühlbar, wie bisher unsere Commissionen ernannt und beauftragt wurden — denn System ist keines vorhanden; und wenn nicht auf einmal alle diese Commissionen nach einem bestimmten Plan unaeschnolzen werden, so wird auch kein Plan in ihre Arbeiten hineingebracht werden können; da Eure Commission aber nicht wagt Vorschläge zu machen, die so tief in die bisherigen Arbeiten hineingreifen, wann sie nicht bestimmt dazu aufgefordert wird, so beschränkt sie sich nur darauf, die unentbehrlichsten Palliatioverbesserungen hierüber vorzuschlagen. Würde von der schon seit mehr als einem Jahr unter Kuhns Vorsitz niedergesetzten Commission über Anordnung der Arbeiten der Gesetzgebung ein baldiges Gutachten gefodert, so könnte dadurch vielleicht die Wirksamkeit der Versammlung auf einmal erleichtert und also auch ausgedehnt werden; eben so wären die Commissionen über Bekanntmachung der Gesetze, und über die Formlichkeit der Bittschriften zu Beschleunigung ihrer Arbeiten anzufodern. In Rücksicht der Staatsökonomie, ist die Commission über Verkauf oder Besorgung der Nationalgüter, so wie diejenige über die Nationalwaldungen und über den Handel, gleich wichtig und ihre Arbeiten dringend. Vor allem andern aus aber dringend ist der Gegenstand der Com-

mission über Erneuerung der öffentlichen Gewalten; dagegen können süglich die Commissionen über die Grenzsteine, über die Gotthardsstrasse, nebst den schon oben als solche benannten aufgehoben werden.

Noch finden sich 28 Commissionen vorhanden, die über einzelne eingegangne Bittschriften niedergesetzt wurden, und die größtentheils nur Persönlichkeiten betreffen; da aber die allgemeinen Angelegenheiten jedem Individuellen den Vorzug haben sollen, so verzögert die Commission einstweilen noch ihr Gutachten über den mehr und mindern Vorzug, der den Arbeiten der oder dieser Commission gegeben werden soll, und behält sich vor, hierüber ein besonderes Gutachten vorzulegen.

Dies, VB. Repräsentanten, sind die Resultate der Untersuchungen, die Ihr Eurer Commission anvertrauet; wann Sie uns einerseits wegen den vielen Lücken niederschlagen, welche wir überall in dem allgemeinen Gegenstand unsrer Arbeitsamkeit finden, so gestehen wir andererseits aufrichtig, daß wir noch mehr Planmäßigkeit und mehr schon bearbeitete Gegenstände vorfinden, als wir erwarteten, und also billiger Weise von uns gefodert werden kann; denn wenn man bedenkt, daß wir alle ohne Vorbereitung zu dem wichtigen Geschäft der Gesetzgebung berufen wurden, daß wir beinahe unter beständigen Zukunzen der Republik, die noch Folge von der Revolution waren, arbeiten mußten, und daß wir gleich anfangs unsrer Beamtung den wichtigen Fehler begiengen, unsre Thätigkeit nur durch die Umstände auf den oder diesen Gegenstand lenken zu lassen, statt nach einem allgemeinen System zu handeln; wann man dieses mit den Schwierigkeiten unsrer Arbeit selbst und mit den Lokalumständen vergleicht, so kann das Urtheil über das was im Ganzen geleistet wurde, nicht sehr ungünstig seyn; aber jetzt ist es Zeit, das versäumte nachzuholen; jetzt ist es dringend, planmäßig zu Werke zu gehen, und besonders auch, ungeachtet der ungünstigen Umstände, immerfort gleich thätig zu bleiben, und sich durch keine Art von Ruthlosigkeit von unsrer Pflichterfüllung abschrecken zu lassen; wir sind uns selbst, und alle unsre Kräfte der Republik schuldig; durch die gegenwärtigen augenblicklichen Fortschritte der Feinde der Republik, soll die thätige Sorge für die Erhaltung und Besorgung derselben bei jedem echten Republikaner sich verdoppeln; laßt uns also allen unsren Mitbürgern durch unsre angestrigeltere Thätigkeit das Beispiel geben, daß unser Glaube an die Republik nicht wackelt, daß unsre Vorsatz für dieselbe sich nicht vermindert, und daß, so lange noch eine Ecke von derselben vorhanden ist, wir treu unsrer Pflicht, mit acht republikanischem Muth und Entschlossenheit uns ihrem Dienste widmen werden.

Als Schlußfolge aus dieser vorgelegten allgemei-

nen Uebersicht der vorhandenen Commissionen, schlägt die Commission folgenden Beschluß vor:

1. Folgende Commissionen sollen aufgehoben werden: a. Ueber Sicherheit der Güter der öffentlichen Beamten und Patrioten. b. Ueber den Civilrichter der Mitglieder der obersten Authoritäten. c. Ueber Erbfähigkeit der unehlichen Kinder. d. Ueber den Rechtsstrieb. e. Ueber den höchsten Geldzins. f. Ueber das Wittwenjahr. g. Ueber Notarien. h. Ueber Advokaten Selbverpressungen. i. Ueber fremde nicht anerkannte Kriegsdienste. k. Ueber Schiffarth auf dem Zürichsee. l. Ueber Hausvater. m. Ueber Bierbrauerei. n. Ueber den botanischen Garten in Luzern. o. Ueber das Denkmal im Grütli. p. Ueber die Gotthardsstrasse. q. Ueber Grenzsteine. r. Ueber die Bauten in Luzern.

2. Folgende Commissionen sollen zur Beschleunigung ihrer Arbeiten bestimmt aufgefordert werden: a. Ueber das Civilgesetzbuch. b. Ueber den öffentlichen Unterricht. c. Ueber Bekanntmachung der Gesetze. d. Ueber Formlichkeit der Witzschriften. e. Ueber Anordnung der Arbeiten der Gesetzgebung. f. Ueber Erneuerung der Authoritäten. g. Ueber Nationalwahlen. h. Ueber Gewerbspolizei. i. Ueber Betrug im Postwesen. k. Ueber Ausreißer aus den Hülfsstruppen. l. Ueber Postfreiheit des Militärs. m. Ueber Vergehen der Pressfreiheit.

3. Neue Commissionen sollen ernannt werden: a. Ueber Medicinalpolizei. b. Ueber allgemeine Polizeigesetze.

Secretan fodert schriftliche Uebersetzung dieses philosophischen Gutachtens, vor seiner Inberathungziehung. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Bottschaft, welche beklatscht wird:

Auszug aus einem Schreiben des Vollziehungsdirektoriums der fränkischen Republik vom 19. Prairial 7., (7. Jun.) an das helvetische Vollziehungsdirektorium.

Das Schreiben, das Sie den 2. Jun. an das Vollziehungsdirektorium der fränkischen Republik gesandt haben, giebt ihm die schätzbarsten Zusicherungen Ihres Zutrauens und einer unbegrenzten Anhänglichkeit an die Sache der Freiheit; es findet sich gar nicht befremdet, daß die gemeinschaftlichen Feinde beider Republiken Unruhen zu verbreiten, und durch Hänke aller Art, schwache Gemüther irre zu führen, versuchen. Verläumdung war von jeher ihre Lieblingswaffe. Sie schonen weder der Regierungen, noch der Einzelnen, und es ist genug, ihren Haß ganz und gar auf sich zu laden, wenn man in ihren freiheitsmörderischen Gesinnungen mit ihnen nicht übereinstimmt.

Glauben Sie, Bürger Direktoren, daß die französische Regierung alle Kräfte der Nation anwenden und entwickeln wird, um sich den fernern Fortschritten des Feindes in Helvetien zu widersetzen. Ist das Interesse beider Republiken nicht eben dasselbe? Ist ihr Schicksal nicht innigst verbunden? Nein! niemals wird die Frankens-Republik sich von der helvetischen trennen, und die gemeinsamen Anstrengungen leider Völker werden über alle Feinde, die sie haben konnen, triumphiren.

Das Vollziehungsdirektorium schreibt an den General Massena, und trägt ihm ausdrücklich auf, die Militärspersonen seiner Armee, welche verrätherische Gerüchte auszustreuen, und Zweifel über die Absichten des Direktoriums, in Betreff Helvetiens, sich zu verbreiten bestreben, oder diejenigen, deren Betragen mit der Achtung, die man einem großmüthigen Volke und treuen Allirten schuldig ist, nicht zusammenstimmt, in Verhaft nehmen, und bestrafen zu lassen.

Es ist kein Friede möglich, ohne vollkommene Beibehaltung (maintien intégral) der allirten Republiken, besonders der helvetischen. Dieß sind die Gesinnungen des Direktoriums; sie bleiben unveränderlich, und stehen in genauem Zusammenhange mit allem dem, was in Frankreich Republikanisches existirt.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Unterzeichnet: Merlin.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
Unterzeichnet: Lagarde.

Schlumpf fodert Mittheilung an den Senat, und Bekanntmachung dieser frohen Bottschaft. Escher sagt: das Direktorium hat uns einen Auszug aus einem Brief des fränkischen Direktoriums mitgetheilt, wir wissen nicht, in wie weit derselbe offiziell bekannt gemacht werden kann; ich fodere also Einladung ans Direktorium, diese Nachricht wo möglich allgemein bekannt zu machen. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Andertwerth, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und das Ssweise in Berathung genommen wird:

An den Senat.

In Berathung über die Art und Weise, wie die bevorstehende Wahl eines neuen Mitglieds des Vollziehungsdirektoriums vorgenommen werden soll;

hat der große Rath, nach erklärter Dringlichkeit,
beschlossen:

§ 1. Der große Rath theilt die von dem Vollziehungsdirektorium erhaltene Anzeige, in Betreff des durch das Loos herausgekommenen Direktors, auf

der Stelle dem Senat mit, und ladet zugleich denselben ein, zufolge des 74. § der Constitution, die Hälfte seiner Mitglieder von der Wahl, die darauf folgen soll, durch das Loos auszuschließen, welches auch der große Rath eben so in seiner Mitte vornehmen wird.

2. Das Loos geschieht vermittelst metallenen, gleich grossen, ungefähr einen halben Zoll im Durchmesser haltenden Kugeln, von welchen die eine Hälfte gelb, und die andere Hälfte weiß sind; die weißen Kugeln schliessen von der Wahl aus.

3. Diese Kugeln müssen alle von gleicher Schwere seyn, und sollen zum Beweis davon, in Gegenwart der Präsidenten und Sekretärs beider Räte, mit der gleichen Waage und dem gleichen Gewicht jede besonders abgemogen werden. Jedem Mitglied der beiden Räten ist der Zutritt dabei gestattet, und daher soll den Räten Zeit und Ort angezeigt werden, wo dieses vorgenommen wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ministerium der Justiz und Polizei.

Circularschreiben über die Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse, über die Passports und Dorfswachen.

Der Minister der Justiz und Polizei der einen und untheilbaren helv. Republik, an alle Regierungsstatthalter.

Bern den 23. Juni 1799.

HB. Regierungsstatthalter!

Als ich Euch den Beschluß des Vollziehungsdirectoriats vom 5. May über die Passports im Innern Helvetiens, und die in den Gemeinden zu errichtenden Polizeiwachen übersandte, foderte ich Euch zu gleicher Zeit einen Bericht über die Mittel ab, welche Ihr zu dessen Ausführung genommen habt, welchen ich bis jetzt noch nicht erhalten habe. Nun aber vernehme ich von Reisenden und andern Bürgern aus verschiedenen Gegenden der Schweiz, daß dieser Gegenstand überhaupt mit vieler Nachlässigkeit besorgt wird. Mehrere derselben durchreisten sogar verschiedene Kantone, ohne daß die Vorweisung ihrer Pässe verlangt, oder ein Visa auf sie gesetzt worden wäre.

Ich kann bei dieser Nichtvollziehung der Gesetze und Beschlüsse nicht gleichgültig bleibe. Es giebt insonderheit deren, welche, da sie auf die Bedürfnisse der gegenwärtigen Zeitumstände berechnet sind, zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, und zur Beobachtung der fremden und inländischen Feinde und Hebelgesinneten, wozu ununterbrochen

ihre Kräfte anstrengen, um die Republik mit unserer Vaterlande zu zernichten, von großer Wichtigkeit seyn müssen.

Der gegenwärtige Zeitpunkt bedarf fürwahr der Anstrengung aller unserer Kräfte, und ich ermahne Euch daher, HB. Regierungsstatthalter, Eure Wachsamkeit in Verhältniß der Gefahr, die uns umgiebt, zu vermehren.

Ich beauftrage Euch demnach mir in Zeit von 3 Tagen Euern Bericht über die Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse zu geben, welche sich auf die Passports beziehen, und mir die Maßnahmen anzuzeigen, die Ihr zur Aufstellung der vorgeschriebenen Gemeindefrieden ergriffen habt.

Ir werdet mir auch zu gleicher Zeit Euern Vorschlag über alle diejenigen Maßnahmen eingeben, welche Ihr schicklich findet, um den Zweck, welchen die Regierung beabsichtigt, desto sicherer zu erreichen, damit nichts veräumt werde, was ihren Absichten entsprechen, und zum Heil des Vaterlandes beitragen kann.

Republikanischer Gruß!

Der Minister der Justiz und Polizei,
F. B. M e n e r.

Dem Original gleichlautend;

Der Secretär des Justiz- und Polizeiministers,
Z e e r l e d e r.

Ediktation.

In Folge distriktsrichterlicher Weisung und mit Bewilligung des B. Präsidenten Zahler zu Frutigen, laßt Margaretha Wäfler, geborne Zürcherin, ihrem vor einem Jahr in der Feldschlacht auf dem Tessenberg verlohren gegangenen Ehemann, Christian Wäfler von ermeldtem Frutigen, von nun an, eine perremtorische Zeit von 18 Wochen und 4 Tagen anberäumen, um sich an einem der wochentlichen Gerichtstagen, die auf alle Donnerstage jeder Woche eintriefen, vor gedachtem Distriktsgericht in Frutigen im obern Landhaus persönlich zu stellen, oder allfällig von seinem Daseyn sichere Nachricht einzusenden. Erscheint er an keinem dieser ihm anberäumten Rechtstage, und bleibt unentdeckt, so wird der ermeldten Wittwe Wäfler (wann anders keine begründeten Oppositionen einlangen) in ihrem Begehren, sich anderwärts verhehlen zu können, entsprochen werden. Zu diesem Ende wird Jedermann ersucht, die diese Blätter lesen oder sehen, und je von dem Verlohrenen etwas wissen oder vernehmen würden, demselben solches kund zu thun.

Geben in Frutigen, den 1. Apr. 1799.

Joh. Zahler, Gerichtschreiber.